



Statuten des Vereins
design for all,
Zentrum für barrierefreie Lebensräume

Wien, am 2. Dezember 2013

INHALT

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	4
§ 4	Arten der Mitgliedschaft	5
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8	Vereinsorgane	7
§ 9	Generalversammlung	7
§ 10	Aufgaben der Generalversammlung	8
§ 11	Vorstand	9
§ 12	Aufgaben des Vorstands	10
§ 13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	11
§ 14	Rechnungslegung	11
§ 15	Der Expertenbeirat	12
§ 16	Schiedsgericht	12
§ 17	Freiwillige Auflösung des Vereins	13
§ 18	Gültigkeit des Vereinsgesetzes	13

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- [1] Der Verein führt den Namen **design for all**, Zentrum für barrierefreie Lebensräume.
- [2] Der Verein hat seinen Sitz in Wien und ist im Vereinsregister der Stadt Wien eingetragen.
- [3] Der Verein erstreckt seine Tätigkeit primär auf Österreich und die Europäische Union.
- [4] Das Geschäftsjahr dauert von 1. Jänner bis 31. Dezember (= Kalenderjahr) eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- [1] Der Verein ist eine nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung von an der Gestaltung barrierefreier Lebensräume interessierten physischen und juristischen Personen.
- [2] Das **design for all** – Zentrum für barrierefreie Lebensräume dient der Weiterentwicklung, Vertiefung und Verbreitung eines egalitären und nachhaltigen Gesellschafts- und Wirtschaftsmodells. Das „Design for All“-Modell beruht auf der UN Charta für Menschenrechte, das die gleichberechtigte Teilnahme aller Menschen in der Gesellschaft einfordert.

Der Verein dient dem Erfahrungsaustausch, der Förderung des Wissens und der Wissensverbreitung in allen Bereichen von „Design for All“ wie zum Beispiel in der gebauten Umgebung, im öffentlichen Verkehr, in der Infrastruktur, bei Produktgestaltung, Dienstleistungen, Kommunikation und Information. In einem Klima des demografischen Wandels hat „Design for All“ wachsende gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung.
- [3] Zu diesen Themen dient der gute Name des Vereins als Garantie, dass Organisationen, die mit **design for all** assoziiert sind, in ihren Aktivitäten den Qualitätskriterien von **design for all** entsprechen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- [1] Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. [2] und [3] angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- [2] Als ideelle Mittel dienen:
- a. Pflege von intensiven Kontakten mit Wissenschaft, Politik und Wirtschaft zur Behandlung von Fragen des "Design for All"-Modells.
 - b. Entwicklung von Konzepten und Instrumenten für die Realisierung der "Design for All"-Grundsätze;
 - c. Entwicklung und Durchführung von Forschungsprojekten sowie Ausbildungs- und Schulungskonzepten;
 - d. Publikation von Studien und Broschüren sowie die Herausgabe von Presseerzeugnissen zur Verbreitung und Vertiefung der "Design for All" Grundsätze;
 - e. Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen zur Verbreitung und Vertiefung der "Design for All"-Grundsätze;
 - f. (Verbraucher)Beratung und Bewusstseinsbildung im Sinne einer objektiven, umfassenden und ganzheitlich orientierten Information für die Gestaltung von barrierefreien Lebensräumen.
 - g. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.
 - h. Der Verein wurde auf Basis eines Konzepts gegründet, dessen geistige Eigentümer Arch DI Monika Klenovec, Hans-Peter Hinterbuchinger-Hausberger und Veronika Egger sind. Die geistigen Eigentümer stellen dieses Konzept dem Verein unentgeltlich zur Verfügung.
 - i. Weitere maßgebliche Experten des langjährig bestehenden Österreichischen Netzwerkes für Barrierefreies Planen und Bauen bringen ihr Wissen und ihre Erfahrung aktiv in den Verein ein, teilweise als Mitglieder des Expertenbeirats (siehe § 15 Expertenbeirat).
- [3] Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Einnahmen aus Werbung,
 - c. Beiträge aus öffentlichen Mitteln der EU, des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Inland und Europa,
 - d. Einnahmen aus Schulungen und Veranstaltungen,
 - e. Einnahmen aus der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und Dokumentationen,

- f. Autorenhonorare für Publikationen des Vereins,
- g. Einnahmen für Beiträge des Vereins in Publikationen Dritter
- h. Kostenersatz für die Entwicklung von Konzepten und Instrumenten für die Realisierung der "Design for All"-Grundsätze für Dritte,
- i. Spenden, Subventionen und sonstige Einnahmen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- [2] Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.
- [3] Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um das Thema "Design for All" ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- [1] Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen mit Eigenberechtigung, alle juristischen Personen und alle rechtsfähige Personengesellschaften werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - sie leisten mit ihren eigenen Erfahrungen einen Beitrag zum Wissenstransfer innerhalb des Vereins.
 - sie unterstützen die Ziele des Vereins durch Aktivitäten im beruflichen, institutionellen oder privaten Bereich.
- [2] Vorschlagsrecht für weitere Mitglieder haben alle ordentlichen. Externe Anträge auf Mitgliedschaft müssen schriftlich an ein ordentliches Mitglied erfolgen.
- [3] Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Befragung des Expertenbeirats. Die Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- [4] Die Mitglieder des Vereines werden durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen über die Aufnahme informiert. Innerhalb von drei weiteren Wochen kann von ordentlichen Mitgliedern gegen die Aufnahme Einspruch mit Begründung erhoben werden. Bei einem Einspruch gegen die Aufnahme hat der Vorstand die Aufgabe:
 - a. die Aufnahme des neuen Mitgliedes zu verweigern oder
 - b. die Entscheidung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu übertragen. In diesem Fall entscheidet die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
 - c. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Im Fall eines bereits bestellten Vorstands, durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit

Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

- d. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- [2] Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (d.h. zum 31. Dezember) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt erfolgt ohne Folgekosten, ausgenommen der Begleichung aller offenen Beiträge.
- [3] Der Vorstand kann ein Mitglied mit Dreiviertelmehrheit ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- [4] Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Weitere Ausschlussgründe sind Nichteinhaltung von Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes.
- [5] Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. [4] genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- [1] Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- [2] Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- [3] Physische Personen können ihr aktives Wahlrecht persönlich oder durch bevollmächtigte Vertreter ausüben, eine Person darf bei Wahlen und Abstimmungen nicht mehr als zwei andere Personen vertreten. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch gesetzliche bzw. bevollmächtigte Vertreter aus, die dem Verein nominiert werden.
- [4] Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzungen und die

Beschlüsse der Vereinsorgane umzusetzen. Die ordentlichen Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet, deren Höhe alljährlich von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins **design for all** sind:

- die **Generalversammlung** (§§ 9 und 10)
- der **Vorstand** (§§ 11 bis 13)
- die **Rechnungsprüfer** (§ 14) und
- das **Schiedsgericht** (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- [1] Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes zweite Jahr statt.
- [2] Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- [3] Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- [4] Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail einlangen.
- [5] Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über die Annahme von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst bei der Generalversammlung gestellt werden, ist ein Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- [6] Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- [7] Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wenn weniger als ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, so wird die Generalversammlung um 15 min vertagt. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.
- [8] Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegeben Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- [9] Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende/die Vorsitzende, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- [10] Über die Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- [1] Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- [2] Beschlussfassung über den Voranschlag;
- [3] und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, diese Beschlüsse erfordern eine Dreiviertelmehrheit.
- [4] Wahl und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer aus ihren Funktionen, diese Beschlüsse erfordern eine Dreiviertelmehrheit;
- [5] Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- [6] Entlastung des Vorstands;
- [7] Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- [8] Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- [9] Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die freiwillige Auflösung des Vereins, diese Beschlüsse erfordern eine Dreiviertelmehrheit.
- [10] Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu sieben stimmberechtigten Mitgliedern:

- Vorsitzende/-r
- bis zu vier StellvertreterInnen des/der Vorsitzenden, wobei zwei der StellvertreterInnen die folgenden Funktionen ausführen:
 - SchriftführerIn bzw.
 - KassierIn
- Stellvertretende/-r SchriftführerIn
- Stellvertretende/-r KassierIn

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen sind in weiterer Folge geschlechtsneutral zu verstehen.

[2] Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus den eingebrachten Wahlvorschlägen gewählt. Wahlvorschläge sind durch Vereinsmitglieder bis drei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail einzubringen und von diesem bis 10 Tage vor der Generalversammlung im Internet bzw. durch schriftliche Aussendung per Brief, Fax oder E-Mail den Mitgliedern bekannt zu geben.

Sollte der Vorstand nicht vollständig mit mindestens drei Personen besetzt werden können, so hat der Vorstand das Recht ein neues wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung¹ überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Bezirksgericht in Wien zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

¹ Als Kooptierung bezeichnet man die Möglichkeit von Vorständen, sich weitere Mitglieder zuzuzählen. Diese haben im Gegensatz zu den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern ausschließlich beratende Stimme (außer im Fall der Selbstergänzung nach Ausfall einzelner Mitglieder). Kooptierung von beratenden Vorstandsmitgliedern sind dann zweckmäßig, wenn Personen mit besonderer Sachkenntnis oder Vertreter befreundeter Organisationen in die laufende Vorstandsarbeit eingebunden werden sollen.

- [3] Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- [4] Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- [5] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- [6] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- [7] Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- [8] Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (Abs. [3]) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Entlassung (Abs. [9]) oder Rücktritt (Abs. [10]).
- [9] Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- [10] Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst nach Wahl bzw. Kooptierung (Abs. [2]) des/der Nachfolger wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen die Geschäftsführung des Vereines und insbesondere folgende Angelegenheiten:

- [1] Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- [2] Vorbereitung der Generalversammlung und Festsetzung der Tagesordnung;
- [3] Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- [4] Verwaltung des Vereinsvermögens;
- [5] Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- [6] Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

- [7] Der Vorstand tagt zumindest alle 3 Monate.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- [1] Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- [2] Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit nach außen der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern.
- [3] Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den, in Abs. [2] genannten, Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Zeichnungsberechtigt sind jeweils ein Vorsitzender bzw. Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied. Weitere Kombinationen sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- [4] Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- [5] Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- [6] Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und verteilt die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer genehmigten und gefertigten Protokolle an die Mitglieder.
- [7] Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied (siehe [3]) bei der Bank zeichnungsberechtigt.
- [8] Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden einer der Stellvertreter. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Schriftführers oder des Kassiers jeweils deren Stellvertreter oder – sollte diese Vorstandsposition nicht besetzt sein – ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 14 Rechnungslegung

- [1] Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Rechnungsprüfer können auch vereinsfremde Personen sein, mindestens einer der Rechnungsprüfer muss Steuerberater sein oder eine vergleichbare Qualifikation, z.B. Bilanzbuchhalterprüfung, nachweisen können.

- [2] Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel in inhaltlicher Übereinstimmung mit Beschlüssen der Organe.
- [3] Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. [8] bis [10] sinngemäß.

§ 15 Der Expertenbeirat

- [1] Es wird ein Expertenbeirat geschaffen dessen Zusammensetzung vom Vorstand bestimmt wird. Der Expertenbeirat repräsentiert eine breite Wissensbasis auf dem Gebiet der barrierefreien Umgebungsgestaltung. Der Expertenbeirat hat beratende Funktion für den Vorstand.
- [2] Die Mitglieder des Expertenbeirats sind ordentliche Mitglieder, der Umfang des Gremiums soll 13 Personen nicht übersteigen. Die Vertreter des Expertenbeirats müssen mindestens zwei Mal jährlich an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 16 Schiedsgericht

- [1] Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- [2] Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder der beiden Streitteile dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.

Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen nach Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sollte es bei der Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu keiner Einigung kommen, entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- [3] Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- [1] Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- [2] Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- [3] Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- [4] Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 18 Gültigkeit des Vereinsgesetzes

Es gilt in jedem Fall das Vereinsgesetz 2002 VerG BGBl. I Nr. 66/2002.

Wien, am 5.12.2011